

Riesner Tagesblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
"Tagesblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher Redakteur
Dr. M.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 90.

Dienstag, 18. April 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von breite Grandschrift-Zeile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zehntausender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Anzeigengebühr 20 Pf. Reste Tarife. Verwilligter Rabatt beträgt 10%, wenn der Betrag vorläufig durch Frage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant bezahlt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.
Rotationsdruck und Verlag: Bang & Winterlich Riesa. Geschäftsstelle: Gaetehstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Erster Redakteur, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Schätzpreise für Saatkartoffeln.

§ 3 der Bekanntmachung über den Handel mit Saatkartoffeln vom 4. März 1916 wird aufgehoben.
Für Saatkartoffeln gelten somit die nach § 2 der Bekanntmachung zulässigen Zuschläge und Ausnahmen von der Preisbeschränkung bis zum 15. Mai 1916 weiter. Mit dem 16. Mai fallen alle Sondervorschriften über Saatkartoffeln nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 5) fort.
Dresden, am 15. April 1916. 633 II B IV 1897.
Ministerium des Innern.

Futtermittel für Fische.

Seiten der Reichsfuttermittelstelle in Berlin sind dem Verein Deutscher Teichwirte, Rortorf (Schleswig-Holstein) Futtermittel für Fische (Lupinen, später vielleicht Mais) zur Verteilung auch an die dem Verein nicht angeschlossenen Teichwirte übergeben worden. Die Fischzüchter haben ihren Bedarf unmittelbar bei dem obengenannten Verein anzumelden. Bemerkenswert dabei, daß Futtermittel nur in äußerst beschränktem Umfang zu beziehen werden können.
Großenhain, am 17. April 1916. 568 F II.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Ueber den Verkehr jugendlicher Personen wird hiermit für den Bezirk der Amts-Hauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa bis auf weiteres folgendes angeordnet:

- § 1. Jugendliche Personen beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich, soweit sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern, Erzieher, Lehrer oder Lehrherren befinden, nicht in Gast- und Schankwirtschaften, Kaffeehanfütten, Automaten-Schanfütten und Kinematographentheatern aufhalten.
Ausgenommen von diesem Verbote sind:
a) der Aufenthalt in als solchen besonders genehmigten Kinder- und Jugendvorstellungen von Theatern und Kinematographentheatern, wenn sie nicht länger als bis abends 7 Uhr dauern, und
b) die Beteiligung an Veranstaltungen bildenden Charakters, namentlich soweit sie von Kirche und Schule und diesen nahestehenden oder sonst auf diesem Gebiete sich betätigenden Vereinigungen (zum Beispiel Junglingsvereinen, Jungfrauenvereinen) ausgehen.
Nebenbei kann in einzelnen Fällen bei besonderen Gelegenheiten, z. B. bei Vorträgen, Aufführungen usw., von der Ortspolizeibehörde Vereinerung von dem Verbote erteilt werden.
- § 2. Den unter § 1 bezeichneten Personen ist ferner, soweit sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern, Erzieher, Lehrer oder Lehrherren befinden, jeder Ausentzug ohne rechtfertigenden Zweck auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den Monaten Mai bis mit September nach 10 Uhr abends, in den Monaten Oktober bis mit April an den Sonnabenden nach 10 Uhr, an den übrigen Tagen nach 9 Uhr abends untersagt.
- § 3. Das Rauchen von Zigarren, Zigaretten und Tabak ist Jugendlichen, die noch nicht das 17. Lebensjahr erfüllt haben, verboten.
- § 4. Die Inhaber der unter § 1 genannten Betriebe sind für die Beachtung der vorerwähnten Verbote in ihren Räumlichkeiten mit verantwortlich.
- § 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bestraft. Gegenüber Schankwirtschaften, welche die Einhaltung dieser Bestimmungen unter § 1 und § 3 in ihren Räumen ungenügend überwachen, kann überdies Festsetzung der Polizeigelder auf einen früheren Zeitpunkt verfügt werden.

Diese Bestimmungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Großenhain und Riesa, den 18. April 1916.
Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain
und die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Einquartierung betreffend.

Diejenigen Einwohner, welche die bei ihnen jetzt einquartierten Militärpersonen auch im Monat Mai 1916 im Quartiere behalten wollen, werden aufgefordert, Meldung darüber bis Dienstag, den 25. dieses Monats bei unserem Quartieramt zu erstatten.
Der Rat der Stadt Riesa, am 17. April 1916.

Geschäftsverkehr im Rathaus.

Wir weisen erneut darauf hin, daß unsere Geschäftsstellen im Rathaus infolge der immer größer werdenden Arbeitslast, die von der durch Einziehungen stark verminderten Bevölkerung ohnehin kaum mehr zu bewältigen ist, nur noch an den Vormittagen zwischen 8 und 1 Uhr für den öffentlichen Verkehr geöffnet gehalten werden können. Da auf diese Tatsache von einem großen Teile der Einwohnerschaft bislang leider

gar keine Rücksicht genommen worden ist, sehen wir uns — auch um vergebliche Wege nach dem Rathaus zu wehren — zu der Mitteilung veranlaßt, daß wir von jetzt ab grundsätzlich und ausnahmslos die Erledigung aller bis zum nächsten Tage ausstehenden Sachen außerhalb dieser Zeiten abweisen zu müssen.
Bedinglich die Erwartung bleibt wie früher auch nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Sonnabende, an welchen sie von vormittags 10 bis nachmittags 2 Uhr ununterbrochen geöffnet ist.
Der Rat der Stadt Riesa, am 18. April 1916. End.

Städtischer Schweinefleisch-Verkauf.

Der städtische Schweinefleischverkauf (Fleisch, Speck, Schmeer, Blut- und Leberwurst) wird
Donnerstag, den 20. April 1916
im städtischen Schlachthofe fortgesetzt.
Abgefertigt werden die Zuschläge der Butternormenarten A (die oben vor dem Verkauf A angegeben Nr. 1890 bis 2395 und der Butternormenarten B, soweit sie bisher Fleisch usw. noch nicht erhalten haben und soweit der Vorrat ausreicht. (Die betreffenden Karteninhaber sind von der Verkaufsstelle notiert worden.)
Die Abfertigung erfolgt für die Karteninhaber A
Nr. 1800—1880 von 10—11 Uhr vorm.
" 1881—1980 " 11—12 " "
" 1981—2100 " 12—1 " nachm.
" 2101—2200 " 1—2 " "
" 2201—2300 " 2—3 " "
" 2301—2395 und
die Karteninhaber B " 3—4 " "
Der Preis beträgt 1 M. 30 Pf. für 1 Pfund Fleisch, 1 M. 65 Pf. für 1 Pfund Speck, Schmeer und Wurst.
Es werden abgegeben an 1 Familie
bis zu 2 Personen nicht mehr als 1 Pfund Fleisch, 1/2 Pfund Wurst und 1/2 Pfund Speck oder Schmeer,
bis zu 4 Personen nicht mehr als 1 1/2 Pfund Fleisch, 1/2 Pfund Wurst und 1/2 Pfund Speck oder Schmeer,
von mehr als 4 Personen nicht mehr als 2 Pfund Fleisch, 1 Pfund Wurst und 1 Pfund Speck oder Schmeer.
Die auf der Butternormenart angegebene Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen ist hierbei maßgebend.
Die Butternormenart ist bei der Fleischentnahme vorzulegen. Fleischmarken für die entsprechenden Gewichtsmengen sind bereitzubehalten.
Der Rat der Stadt Riesa, am 18. April 1916. End.

Nr. 3 und 4 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1916 sowie Nr. 65 bis 72 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1916 sind hier eingegangen und können in der Rathshauskanzlei eingesehen werden.
Der Inhalt der Mütter ist aus dem Anschlag im Flur des Rathhauses ersichtlich.
Der Rat der Stadt Riesa, am 17. April 1916. End.

Bestandsanzeigen!

Die Vordrucke zu den von den Mühlen, Mälzern, Bäckern, Konditoren und Kleinhändlern am 23. April 1916 nach § 22 der Bekanntmachung des Kommunalvertrages vom 2. September 1915 zu erstellenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathaus, Zimmer Nr. 4, abzuholen. Wir weisen nochmals darauf hin, daß die Bestandsanzeigen nicht zugetragen werden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 17. April 1916. End.

Brot- und Butterartenausgabe in Gröba.

Des Osterfestes wegen erfolgt die Ausgabe der Brot- und Butterarten auf die Zeit vom 24. April bis 14. Mai bereits Donnerstag, den 20. April 1916, nachmittags von 2—7 Uhr, in den bisherigen Brotartenausgabestellen. Die Bäcker und Händler werden noch besonders darauf hingewiesen, daß eine Abgabe von Brot und Mehl auf die neuen Karten vor dem 24. April nicht gestattet ist.
Gröba, am 17. April 1916. Der Gemeindevorstand.

Fleischkonerven- und Margarine-Verkauf in Gröba.

Mittwoch, den 19. April 1916, nachmittags 2—7 Uhr, werden im Grundstück Weststraße 14 ausländische Fleischkonerven an hiesige Einwohner verkauft. Zum Verkauf kommt Rindfleisch im eigenen Saft ohne Knochen in Pfund-Lochen zum Preise von 2 M. 20 Pf. für die Dose. Der Verkauf erfolgt nur gegen Abgabe von Fleischmarken und zwar ist laut Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft die Hälfte des Brutto-Gewichtes — 250 g in Marken für eine Dose abzugeben.
Gleichzeitig kommt ein kleiner Posten Auslands-Margarine zum Preise von 58 Pf. für 1/2 Pfund zum Verkauf.
Brotausweisarten sind vorzulegen. Geld ist möglichst abgezählt mitzubringen.
Gröba, am 17. April 1916. Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 18. April 1916.
Der Unteroffizier Robert Koffberg im Infanterie-Regiment Nr. 103, Sohn des Herrn Reinhold Koffberg, Goethestraße 17, hier, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.
Zur Abfertigung der Beförderung der Privatpate und Frachtpate an Heeresangehörige im Felde treten vom 25. April ab folgende Neuerungen in Kraft: Statt der bisher in den einzelnen Korpsbezirken für Truppenteile des Korpsverbandes bestehenden Militär-Pateposten werden in der Richtung zur Front Sammel-Pateämter eingerichtet. Damit fallen die bisher in zahlreichen Fällen entfallenden Umwege weg. Soweit nach Bestimmung der Heeresverwaltung diese Sammel-Pateämter den Truppen und von da nach der Heimat mitgeteilt werden, ist außer der Feldpostkarte des Empfängers auch das Sammel-Pateamt in der Anschrift anzugeben. Ist das zuständige Sammel-Pateamt nicht zuverlässig bekannt, so sind a) Privatpate (bis zu 10 Kilogramm) an Heeresangehörige ohne Angabe eines militärischen Pateamtes bei den Postanstalten abzuliefern, die für Weiterleitung sorgen; b) Die Frachtpate zu Eisenbahnstationen (von mehr als 10—50 Kilogramm) bis auf die Seite „Be-

stimmungstation“ vollständig ausgefüllt, zunächst zum nächsten Militär-Pateamt zu senden. Dort wird das zuständige Sammel-Pateamt ermittelt und die Frachtpate-ausschrift ergänzt. Auf Grund dieses Frachtpate wird dann das Gut bei der Eisenbahnabfertigung des Versandortes zur unmittelbaren Auslieferung angenommen. Empfohlen wird, die Frachtpate jedesmal auch dann zur Eintragung des Sammel-Pateamtes oder vorher einzulegen, wenn nicht ganz sicher feststeht, daß die darüber aus dem Felde gemachte Mitteilung noch zutrifft. Die Eisenbahnabfertigungen werden die mit den Beförderungsbefragungen nicht vertrauten Abender in jeder Weise unterstützen. Besondere Auskunft über das zuständige Militär-Depot u. dergl. mittels der grünen Doppelkarte erhältlich. Die näheren Vorschriften werden bei den Militär-Pateämtern, Postanstalten, und Eisenbahnabfertigungen ausgehändigt. (Anst.)
Im Hinblick auf den während des Osterfestes zu erwartenden stärkeren Reiseverkehr wird zur Vereinfachung der sonst unvermeidlichen Stockungen bei den Fahrkartenausgabe- und Gepäckannahmestellen der größeren Bahnhöfe empfohlen, bereits am Tage vor der Abreise die Fahrkarten zu lösen und die Gepäckstücke aufzugeben. Zu beachten ist hierbei jedoch, daß eine spätere Abgabe von Gepäck dann nicht in Frage kommen kann, wenn

auf der Bestimmungsstation die Auslieferung des Gepäcks durch den Zugführer erfolgt. Weiter sei darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, die Gepäckstücke fest zu verpacken, gut zu verschließen und mit Namen und Wohnung des Versenders sowie Namen des Empfängers und der Bestimmungsstation deutlich zu beschriften, auch im inneren Raum des Gepäckstückes einen Zettel mit gleicher Aufschrift beizulegen, damit bei Abhandlung von äußeren Beschriftung und amtlicher Verzeichnung des Gepäckstückes sofort ein Nachweis des Eigentümers gefunden und das Gepäck unverzüglich nachgesandt werden kann.
Nach Einführung der Fleischarten im Königreich Sachsen wird zum Zwecke einer gleichmäßigen Fleischverteilung der Bevölkerung Sachsen in 6 Bezirke eingeteilt und zwar: Leipzig, Dresden, Chemnitz, Plauen, Zwickau, Bautzen und Jittau, wobei die Sammlung des von Vertrauensmännern des Viehhandelsverbandes Königreich Sachsen angekauften Viehes erfolgt, das dann an die einzelnen Kommunalverbände und Fleischverteilungsstellen abgegeben wird, die es dann ihrerseits den einzelnen Fleischern zu überweisen haben. Jeder Fleischer bekommt gewisse Zuteilungsscheine, bis zu deren Menge er Vieh zugewiesen erhält oder auf Grund einer Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes beim Mäster selbst erwerben kann.
Von amtlicher Seite wird darauf hingewiesen, daß die unlängst vom Volkischen Bureau als Mitteilung des

wird wurden zurückgeworfen mit Aufbruch eines Wagens, wo sie in einem kleinen Versteck unter einer Bank...

Bericht des türkischen Hauptquartiers.

Antantopel. Das Hauptquartier teilt mit: In der Front hat sich nichts geändert. In der Kaukasus-Front...

Neu eine Mine gelautet

Christiana. "Tagbladet" zufolge erhielt die Meer-beret des norwegischen Dampfers "Quonantoff" ein Tele-gramm...

Ein neuer Druck auf die Neutralen.

(London. Reuters.) Das Auswärtige Amt teilt mit: Im Verhältnis zu den Neutralen wünscht die königliche Regierung...

Sucht Rußland eine Annäherung an Deutschland?

Sofia. Die bulgarischen Blätter veröffentlichen den Wortlaut einer Eingabe der Mitglieder der Rechten der russischen Duma...

Budapest. Wie der "Aszt" aus Madrid meldet,

wagen es die Dampfer der Vierbündnerstaaten wegen der deutschen Unterseeboote nicht, den Hafen von Barcelona zu verlassen.

Berlin. Im Interesse der Förderung des bar-negativen Zahlungsverkehr hat das Reichsbankdirektorium...

Sagnis. Gegen 2 Uhr nachmittags traf hier gestern der aus Rußland kommende Transporth von Aus-tauschgefangenen...

Wern. Nach einer Meldung des "Secolo" aus Bari ist in der Kathedrale der Stadt Andria eine seitliche Feuerbrunst ausgebrochen...

Wien. Das "Freundenblatt" meldet: Der Kaiser empfing gestern den Minister des Inneren Baron Burian.

Republik. Einem Telegramm aus San Antonio zufolge berichtet Major Topkins, daß 300 Mann von Carranzas...

London. Nach einer Newporter Reutermeldung aus der Stadt Mexico soll die Leiche Villas gefunden und nach Oahuana gebracht worden sein.

Amsterdam. Die "Times" erfährt aus Wash-ington: Nach Berichten aus Mexiko ist der Reichsminister...

Petersburg. (Meldung der Petersb. Teleg.-Agentur.) Durch kaiserlichen Erlass sind die Duma und der Reichsrat bis zum 29. Mai verlegt worden.

Vermischtes.

Seltene Vögel an der Nordsee. Die siem-lich ruhigen deutschen Nordküsten waren stets hinsichtlich ihres Vogelfreiwilds interessant.

Drinat, von hier zu befehlen. In den letzten Jahren ge-ht nach dem "Prometheus", die schöne Kometenbahn, die aber nie bei uns brüht.

Der amerikanische Wasserflugzeug-Schleudrer. Die Schwierigkeiten, die sich bisher dem Aufsteigen eines Flugzeuges von Bord eines Schiffes...

Bekämpfung der Engerlinge. Die Engerlinge richten durch Abfressen der Wurzeln großen Schaden an. Es empfiehlt sich, Erdbeersäcke...

5. Klasse 168. G. S. Landes-Lotterie.

Alle Nummern, welche vorher hier erschienen sind, sind mit 200 Mark gezogen worden.

ziehung am 18. April 1916.

Table with lottery numbers in columns: 10000, 5000, 2500, 1000, 500, 250, 100, 50, 25, 10, 5, 2, 1.



General Coanda, der neue Oberbefehlshaber der rumänischen Armes

Berufsberatung für unsere Kriegsteilnehmer erstellt Stiftung "Heimatdank" Kunststoffsche: Rathaus Nieja. In Nieja nehmen Stiltunnsbeiträge an: Stadthauptkasse, Sparkasse, Schlachthofkassse, Niejaer Bank...

Table with lottery numbers in columns: 50000, 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1.

